

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die ihr eingereichten Eingaben zur Förderung des Friedens.

(Vom 23. September 1916.)

Sie haben uns im Laufe der letzten Session eine Reihe von Kundgebungen zur Förderung der Friedensbewegung zur Vernehmlassung überwiesen.

Eine Konferenz von Vertretern der sechs neutralen Staaten Dänemark, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Niederlande, Norwegen, Schweden und Schweiz, die sich auf die Initiative des Herrn Henri Ford in Stockholm besammelt hat, richtet an die Regierungen und Parlamente der neutralen Länder das dringende Gesuch, die Initiative für die Besammlung einer offiziellen Konferenz der Neutralen zu ergreifen, zu dem Zwecke den Abschluss eines gerechten und dauerhaften Friedens zu beschleunigen.

Eine Volksversammlung im Volkshause in Lausanne übermittelt der Bundesversammlung die folgende Resolution:

„Wir ersuchen die Bundesversammlung und den Bundesrat dringlichst alle nötigen und möglichen Schritte zu tun, damit eine Konferenz neutraler Staaten, oder eine einzelne neutrale Regierung

- a. den kriegführenden Mächten gemäss Art. 2—8 der Konvention vom 29. Juli 1899 ihrem guten Dienste zu einer vermittelnden Intervention anbieten und
- b. die Einberufung einer allgemeinen Staatenkonferenz zur Beratung einer internationalen Rechtsordnung und zur Erledigung der allgemeinen territorialen, wirtschaftlichen und völkerrechtlichen Streitfragen verlangen kann.“

In dem Schreiben, mit welchem Herr A. Suter, Gemeinderat in Lausanne die Eingabe übermittelt, wird ausdrücklich bemerkt, dass sie als Petition im Sinne von Art. 57 der Bundesverfassung aufzufassen sei.



Die gleiche Resolution ist auch von grossen Volksversammlungen in Bern, Zürich, Basel, Luzern und Winterthur, sowie vom schweizerischen Verein für freies Christentum gefasst und dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht worden.

Herr Karl Konr. Wild in St. Gallen überreicht „zuhanden des tit. Nationalrates, beziehungsweise des tit. Bundesrates“ eine von 1158 Unterschriften unterstützte Petition, dahingehend:

„Der hohe schweizerische Bundesrat möge die Initiative ergreifen zur Einberufung einer unverbindlichen Friedenskommision, in welcher alle Staaten — die neutralen sowohl als die kriegführenden — offiziell vertreten sind.“

Der Präsident der Schweizerischen Friedensgesellschaft, Herr Dr. Bucher-Heller, in Luzern, hat in einem an das Präsidium des Nationalrates gerichteten Briefe dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass sich im Nationalrate eine Stimme erheben möchte, die der Friedenssehnsucht des Schweizervolkes Ausdruck verleihen würde.

Soweit die Petitionen mit den Bestrebungen für den baldigen Abschluss des Friedens sich befassen, kann der Bundesrat nur neuerdings betonen, wie sehr er das Friedensbedürfnis versteht und teilt, das in unserem Volke und bei allen Völkern, die unter dem Kriegselend leiden, je länger je gewaltiger zum Ausdruck kommt. Wir wissen, dass auch die Bundesversammlung von den gleichen Gefühlen beseelt ist und aus vollem Herzen ein Ende des schrecklichen Krieges herbeisehnt, der die Früchte der zivilisatorischen Arbeit ganzer Generationen zerstört. Wie Sie selbst, so würdigen wir die Gesinnung, aus der heraus diese an das Parlament und den Bundesrat gerichteten Petitionen entstanden sind. Dagegen bezweifeln wir, dass der durch diese Kundgebungen gewiesene Weg der richtige sei, und in jedem Falle erachten wir den Zeitpunkt zu dem von uns verlangten Handeln noch nicht gekommen.

Es kann gewiss einem Zweifel nicht unterliegen, dass nach Massgabe von Art. 3, Absatz 2, der Haager Konvention vom 29. Juli 1899 für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten die neutralen Staaten das Recht haben, auch während der Feindseligkeiten den Kriegführenden ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten. Es ist überdies ausdrücklich bestimmt, dass die Ausübung dieses Rechtes nie von einer der streitenden Parteien als ein unfreundlicher Akt angesehen werden kann. Wird das aber hindern, dass in einer gegebenen Kriegslage das Anerbieten der Vermittlung als lästige Einmischung empfunden,

oder wohl gar als unfreundlicher Akt betrachtet werden könnte? Darüber helfen keine vertraglichen Bestimmungen hinweg; die Gefühle und Anschauungen derjenigen, die mitten in einem Kriege auf Leben und Tod stehen, lassen sich durch solche Vorschriften nicht bestimmen.

Es ist daher nicht von ungefähr, dass die Frage des Vermittlungsanerbietens von allen neutralen Regierungen mit der grössten Vorsicht behandelt wird, und dass überall die stürmischen Kundgebungen für die Anhandnahme einer Vermittlung mit aller Zurückhaltung aufgenommen worden sind.

Man hat mit Rücksicht auf die Einbusse an nationalem Prestige, die dem für eigene Rechnung handelnden Staate im Falle des Misslingens seiner Bemühungen droht, den Zusammenschluss der neutralen Regierungen zum Zwecke der Friedensintervention ins Auge gefasst. Allein man vergisst, dass, wenn überhaupt ein Ergebnis von der Tätigkeit eines Kongresses der neutralen Staaten gezeitigt werden soll, allem vorgängig durch diplomatische Verhandlungen mit den hauptsächlich beteiligten Regierungen der kriegführenden Staaten die Grundlage eines Friedensprogramms geschaffen werden müsste. Dass aber beim gegenwärtigen Stande der kriegerischen Tätigkeit solche diplomatische Verhandlungen nicht geführt werden können, ist nicht von der Hand zu weisen. Wir wiederholen nur früher Gesagtes, wenn wir betonen: solange nicht in den kriegführenden Staaten selbst die öffentliche Meinung eine einschneidende Wandlung erfährt und sich durchzusetzen vermag, solange nicht dadurch einer Tätigkeit der neutralen Staaten für die Sache des Friedens der Boden geebnet wird, erscheint es vergeblich, ja gefährlich, den Zusammentritt einer Konferenz der Neutralen zu veranlassen. Das Misslingen ihrer Vermittlungsversuche würde noch ungleich mehr als das Fehlschlagen der Bemühungen eines einzelnen Staates der Sache des Friedens schaden und einen ganz gewaltigen Rückschlag der Friedensidee bedeuten. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass ein vertraulicher Gedankenaustausch der Regierungen mehr Gewähr für ein positives Resultat bietet als die Diskussionen und Resolutionen einer Konferenz. Immer aber wird es die internationale Lage, insbesondere die Kriegslage sein, welche darüber entscheidet, wann die Vermittlungstätigkeit mit Aussicht auf Erfolg einsetzen kann.

Was vollends die Anregung betrifft, eine allgemeine Staatenkonferenz (III. Haager Konferenz) zur Beratung einer internationalen Rechtsordnung zur Erledigung der allgemeinen territorialen, wirt-

schaftlichen und völkerrechtlichen Streitfragen einzuberufen, so müssen wir einen solchen Versuch als zum voraus aussichtslos bezeichnen. Man kann beinahe sicher sein, dass keiner der kriegführenden Staaten heute einen derartigen Kongress zu beschicken Willens wäre. Gewiss wird es eine erste Aufgabe der Regierungen aller Staaten sein, an den Wiederaufbau des zertrümmerten Völkerrechts zu gehen und die Grundlagen für eine internationale Organisation zu schaffen, die eine künftige friedliche Erledigung der politischen und wirtschaftlichen Streitigkeiten der Staaten gewährleistet. Allein an diese Aufgabe wird erst herangetreten werden können, wenn die Waffen gesenkt und friedliche Verhältnisse hergestellt sein werden.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie, den Petitionen ihrerseits keine direkte Folge zu geben, sondern sie ohne weitere Wegleitung dem Bundesrate zu überweisen. Wir können Sie im übrigen neuerdings versichern, dass wir mit den übrigen neutralen Regierungen, die gleich uns das Ende des Krieges herbeisehnen, in Kontakt zu bleiben bestrebt sein werden und dass wir uns glücklich schätzen werden, in irgend einer wenn auch noch so bescheidenen Weise dazu beitragen zu können, dass der von Friedenssehnsucht erfüllten Welt bald der Friede zuteil werde.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 23. September 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

